

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift über Organisation
und Aufgaben des
Landespolizeipräsidiums
der Vollzugspolizei des Saarlandes
vom 29. Februar 2012 (Amtsbl. II S. 497)**

Vom 28. Oktober 2013

Der Staatssekretär



Aufgrund des § 82 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgabenverteilung der Behörden der Vollzugspolizei des Saarlandes vom 29. Februar 2012 (Amtsbl. II S. 497) wird wie folgt geändert:

1. In den Ziffern 3.4, 3.5, 3.6, 4.2 sowie Anlage 1 Ziffern 3., 5. und 7. wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, Kultur und Europa“ in „Ministerium für Inneres und Sport“ geändert.
2. In Ziffer 3.5 wird in Satz 1 nach den Angaben „Polizeidienstvorschrift (PDV) 100“ die Wörter „VS-NfD“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile des Deckblatts und der Organigramme wird jeweils die Abkürzung „MIKE“ in „MfIS“ geändert.
 - b) In Ziffer 4 wird die Fußnote 1 zu Dezernat LPP 222 Cybercrime gestrichen.
 - c) Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Kriminaldienst (KD),“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Den Polizeiinspektionen Saarbrücken-St. Johann, Völklingen, Sulzbach, Saarlouis, Lebach, Merzig, St. Wendel, Neunkirchen und Homburg ist ein Kriminaldienst angegliedert.“
 - cc) In der jeweiligen Textpassage unter den Überschriften Polizeiinspektion Saarbrücken-Brebach, Polizeiinspektion Köllertal, Polizeiinspektion Dillingen, Polizeiinspektion Bous, Polizeiinspektion Wadern, Polizeiinspektion Nohfelden-Türkismühle, Polizeiinspektion Illingen, Polizeiinspektion Blieskastel und Polizeiinspektion St. Ingbert sind jeweils in Satz 2 die Wörter „ein Kriminaldienst“ zu streichen.
 - dd) In der Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann werden in Satz 3 nach den Wörtern „Alt-Saarbrücken“ die Wörter „, Saarbrücken-Brebach“ eingefügt.
 - ee) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Völklingen wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Völklingen“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Völklingen nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Völklingen und Bous die Aufgaben eines

regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr“

- ff) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Sulzbach wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Sulzbach“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Sulzbach nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Sulzbach und St. Ingbert die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- gg) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Saarlouis wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Saarlouis“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Saarlouis nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Saarlouis und Dillingen die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- hh) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Lebach wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Lebach“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Lebach nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Lebach und Köllertal mit Sitz in Heusweiler die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- ii) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Merzig wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Merzig“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Merzig nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Merzig und Wadern die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- jj) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion St. Wendel wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst St. Wendel“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst St. Wendel nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen St. Wendel und Nohfelden-Türkismühle die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- kk) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Neunkirchen wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Neunkirchen“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Neunkirchen nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Illingen die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- ll) Die Textpassage unter der Überschrift Polizeiinspektion Homburg wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Wörter „ein Kriminaldienst“ werden durch die Wörter „ der Kriminaldienst Homburg“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kriminaldienst Homburg nimmt in den Dienstbezirken der Polizeiinspektionen Homburg und Blieskastel die Aufgaben eines regionalisierten Kriminaldienstes in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.“

- d) In der Struktur der Organigramme der Polizeiinspektionen Blieskastel, Bous, Dillingen, Illingen, Köllertal, Nohfelden-Türkismühle, Saarbrücken-Brebach, St. Ingbert und Wadern ist jeweils die Organisationseinheit „Kriminaldienst“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2013 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Oktober 2013

Der Staatssekretär für Inneres und Sport

In Vertretung



Wolfgang Klein